

WERNER HUSS

EINE UMSTRITTENE PASSAGE IM PTOLEMAIISCHEN AMNESTIE-  
ERLASS DES JAHRES 118

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 96 (1993) 217–219

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## Eine umstrittene Passage im ptolemäischen Amnestie-Erlass des Jahres 118 (Taf. IV)\*

Unter den zahlreichen Amnestiebestimmungen des ptolemäischen φιλόανθρωπα-Erlasses des Jahres 118 findet sich folgende:

- 19 ἀφίαισι δὲ καὶ τοὺς ὀφείλοντας στρατιώ[τα]ς τοῦς τε πεζοὺς [καὶ] τοὺς  
ἐκ τοῦ βασιλικοῦ ἀναδεδομῆτων ἀντιόχων  
21 καὶ ὄπλων καὶ τῶν ἄλλων [τ]ὰ λοιπὰ τῆς τιμῆς ἕως τοῦ [ν.] (ἔτους).<sup>1</sup>

19-21 Die Zeilenanfänge des *P. Tebt.* 5 (19 ἀφειασ δε [ 20 εκ του [ und 21 [κ]α[ι] των α[λλ]ων' [τ]α λοιπα), die Grenfell, Hunt, Smyly auf einem losen Fragment gelesen haben, erscheinen nicht auf dem Photo (Taf. IV) 19 οφε[ιλον]τας στρα( ) *P. Tebt.* 5 : οφοντας στρατιω[τα]ς UC 3081 20 [βα(σιλικου) αναδ]εδομενω[ν] *P. Tebt.* 5 [ . . ] . . ων s. Anm. 5

Lenger (S. 152) übersetzt folgendermaßen: "Ils amnistie aussi les soldats, fantassins et ... auxquels ont été livrées pour un prix des ..., des armes et d'autres choses, et qui doivent le reste du prix jusqu'en l'an 5[1] (ou 5[2])."

Die größte Schwierigkeit, den Text in der hier vorgeschlagenen Weise zu verstehen, besteht darin, daß es in diesem Fall erforderlich ist, in der Wendung οἱ ἐκ τοῦ βασιλικοῦ ein Pendant zu οἱ πεζοί zu sehen. Dies hat natürlich auch Lenger klar erkannt (S. 152<sup>1</sup>): "Aussi est-on tenté de lier la formule ἐκ τοῦ βασιλικοῦ (l. 20) aux mots qui la suivent. Mais, en fait, la tradition est formelle: les textes parallèles ... tendent à montrer qu'il faut plutôt la rattacher à l'article τοῦς qui la précède (l. 19) et y voir l'expression d'une certaine catégorie de militaires visée par l'ordonnance." Jedoch — welche "Kategorie von Militärs" sollte dies sein? Man könnte vielleicht geneigt sein, an das βασιλικὸν ἄγλημα<sup>2</sup> zu denken. Doch erheben sich hier starke Bedenken. Es ist wenig wahrscheinlich, daß der Sinnzusammenhang zwischen βασιλικὸν und ἄγλημα so eng war, daß man das Substantiv einfach weglassen konnte. Für einen derartigen Sprachgebrauch scheint es jedenfalls keine Belege zu geben. Außerdem ist es

\* Herrr Kollege L. Koenen hat in erheblichem Maße zur Verbesserung dieser Miszelle beigetragen. Ich danke ihm aufs herzlichste.

<sup>1</sup> *P. Tebt.* I 5, Z. 19-21 + UC 3081, Z. 19-21; letzteres ist ein i. J. 1940 verifiziertes Fragment, dessen Zeileneinteilung hier gefolgt ist; s. Marie-Thérèse Lenger, *Corpus des Ordonnances des Ptolémées*, Bruxelles<sup>2</sup> 1980, 160 Nr. 53 *ter* [SB VIII 9899; cf. eandem, *Corpus des Ordonnances des Ptolémées, ... Bilan des additions et corrections (1964-1988)*..., Pap. Brux. 24, Doc. et Opusc. 11, Bruxelles 1990, 16]. Vgl. auch die "Parallele" SEG XII 548, Z. 11-13; dazu M.-Th. Lenger, "Décret d'amnistie de Ptolémée Évergète II et lettre aux forces armées de Chypre", *BCH* 80, 1956, 437-461 u. T. IX, hier 451-453; F. Piejko, "An Act of Amnesty and a Letter of Ptolemy VIII to his Troops on Cyprus", *AC* 56, 1987, 254-259.

<sup>2</sup> Vgl. etwa Polyb. V 82,4 (Infanteristen), ferner V 25,1 (Infanteristen); 65,2 (Infanteristen); 84,7 (Infanteristen); XXX 25,8 (Kavalleristen), außerdem M. Launey, *Recherches sur les armées hellénistiques I*, Paris 1949, 363<sup>4</sup>; W. Peremans, *Les indigènes Égyptiens dans l'armée de terre des Lagides. Recherches anthropométriques*, *AncSoc* 9, 1978, 83-100, hier 98f.

mehr als fraglich, ob mit der Wendung οἱ τε πεζοὶ καὶ οἱ ἐκ τοῦ βασιλικοῦ ἀγήματος eine (zu fordernde) zumindest partielle "Totalität" der στρατιῶται<sup>3</sup> hätte zum Ausdruck gebracht werden können. Und ein anderes, zum (substantivierten) Adjektiv βασιλικός passendes und eine militärische Einheit bezeichnendes Maskulin oder Neutrum scheint nicht in Sicht zu sein.

So legt sich der Gedanke nahe, βασιλικόν als das zu verstehen, was es in derartigen Zusammenhängen gewöhnlich bedeutet: die königliche Kasse. Der Artikel τοῦς, das letzte Wort der Z. 19, ist daher kaum mit ἐκ τοῦ βασιλικοῦ zusammenzuziehen. Auf diesen Gedanken führt auch ein Passus des Erlasses des Dioiketes Herodes (164), der in einer inhaltlichen Nähe zu der hier behandelten Passage steht. Dort heißt es (*UPZ* I 110, Z. 103-105): ... οὐκ ὀλίγοι δὲ καὶ τῶν ἐν τῷ στρατιωτικῷ φερομένων καὶ τὴν ἀναγκαίαν τροφήν μόλις ἔχοντων ἀπὸ τῶν ἐκ τοῦ βασιλικοῦ τιθεμένων ("... nicht wenige ferner auch von denen, die in der Soldatenliste geführt werden und kaum den nötigen Lebensunterhalt haben aus dem, was aus der königlichen Kasse ihnen ausgesetzt wird").<sup>4</sup> Daß im Erlaß des Dioiketes im Gegensatz zum Amnestie-Erlaß des Jahres 118 nicht von Schulden die Rede ist, die die στρατιῶται gegenüber der Staatskasse haben, ist von untergeordneter Bedeutung. Wichtig ist allein, daß im Erlaß des Dioiketes der Sinn von βασιλικόν eindeutig ist und daß in ihm die Soldaten aus der königlichen Kasse τὴν ἀναγκαίαν τροφήν erhalten, u. zw. μόλις.

In schwierigen Zeiten — wie in der dem Amnestie-Erlaß des Jahres 118 vorausgehenden Zeit — werden nicht wenige Soldaten bei der Staatskasse Schulden gemacht haben. Schulden wofür? Der Text des Amnestie-Erlasses antwortet: für ὅπλα und τὰ ἄλλα. Er erwähnt darüber hinaus (im Genitiv) ein Wort, das vielleicht zu ἵ[π]πῶν ergänzt werden darf.<sup>5</sup>

Noch aber bleibt zu klären, worauf sich τοῦς, das letzte Wort der Z. 19, bezieht. Da bei der hier vorgeschlagenen Interpretation kein Substantiv bzw. keine ein Substantiv vertretende Wendung übrigbleibt, die zu diesem Artikel gehört, ist davon auszugehen, daß im Text ein Substantiv bzw. eine entsprechende Wendung ausgefallen ist. Ist es zu waghalsig, hier an die ἵππεῖς zu denken?<sup>6</sup> In Verbindung mit den πεζοὶ würden die ἵππεῖς jedenfalls die geforderte "Totalität" der στρατιῶται zum Ausdruck bringen.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> B.P. Grenfell-A.S. Hunt, *P. Tebt.* I, S. 33, vertreten eine irriige Interpretation, da sie nicht στρατιῶται, sondern στρατηγοὶ lesen.

<sup>4</sup> In U. Wilckens Übersetzung (S. 486); vgl. seinen Kommentar S. 491f.

<sup>5</sup> Dieser Vorschlag stammt von L. Koenen (briefliche Mitteilung vom 28. März 1992). Er liest ἵππων auf dem Photo des *P. Tebt.* 5, 20 (Tafel IV; ι wurde gleichfalls von Grenfell, Hunt und Smyly gelesen und ist fast sicher) und ἵ[π]πῶν auf der Tafel von UC 3081 (fig. 2. - 53 ter in *C. Ord. Ptol.* bei S. 160; eventuell mit einem Bindestrich von ι zu dem folgenden π). κ[λήρ]ων schlägt F. Piejko, *AC* 56, 1987, 256, vor; aber diese Lesung ist in UC 3081 paläographisch schwierig und sachlich unbefriedigend.

<sup>6</sup> Allerdings ist einzuräumen, daß merkwürdigerweise dieselbe Schwierigkeit, zum Mittel einer Insertion greifen zu müssen, in *C. Ord. Ptol.* 41-42, Z. 9 (145/44 v. Chr.) auftaucht. Auch hier scheint ein Wort ausgefallen zu sein, vermutlich auch hier ἵππεῖς. Vgl. auch F. Piejko, *AC* 56, 1987, 254. Geht am Ende der Text des Amnestie-Erlasses von 118 (jedenfalls teilweise) auf einen Text zurück, der auch der Vorlage von *C. Ord. Ptol.* 41-42 zugrunde gelegen ist? Ich gebe zu: eine etwas weitreichende Kombination! — Zur Form ἵππεῖς vgl. E. Mayser-H. Schmoll, *Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit* I 1, Berlin<sup>2</sup> 1970, 270f.

<sup>7</sup> Zur Wendung οἱ πεζοὶ καὶ οἱ ἵππεῖς vgl. etwa *OGIS* I 114, Z. 2 (Zeit Ptolemaios' VI.): οἱ ἐν τῷ Ὀμβίτηι τακκόμενοι πεζοὶ καὶ ἵππεῖς ... Weitere Beispiele nennt F. Piejko, *AC* 56, 1987, 256.

So schlage ich vor, den Text folgendermaßen zu restituieren:

19 Ἀφᾶσι δὲ καὶ τοὺς ὀφείλοντας στρατιώ[τα]ς τού[τοι]ς τε πεζοῦς [καὶ] τοὺς  
 <ἵππεῖς ἀπολύοντες τῶν><sup>8</sup>

ἐκ τοῦ βασιλικοῦ ἀναδεδομένων αὐτοῖς τιμῆς ἵ[π]πῶν

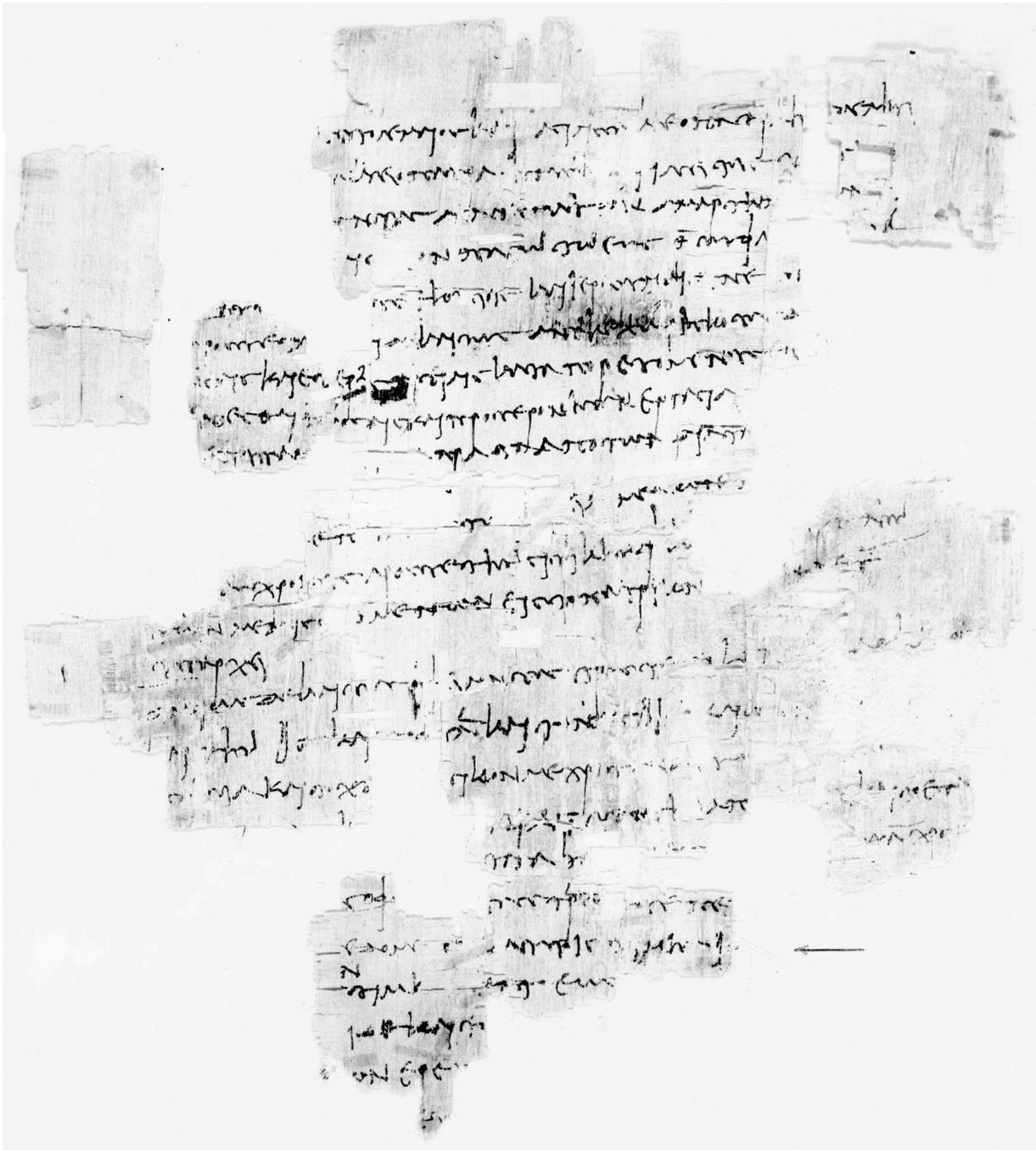
21 καὶ ὄπλων καὶ τῶν ἄλλων [τ]ὰ λοιπὰ τῆς τιμῆς ἕως τοῦ [v.] (ἔτους).

"Sie erlassen aber auch den Soldaten, den Infanteristen und den Kavalleristen, die verschuldet sind, (die Schulden), indem sie nachlassen für die ihnen aus der königlichen Kasse gegen Zahlung eines Preises zugewiesenen Pferde und Waffen und die übrigen Dinge den (schuldigen) Rest des Preises bis zum 51. (oder 52.) Jahr."

Bamberg

Werner Huß

<sup>8</sup> Die Einfügung <ἀπολύοντες τῶν>, die aus grammatikalischen Gründen notwendig zu sein scheint, geht auf L. Koenen zurück (briefliche Mitteilung vom 28. März 1992). Wie ich erst nachträglich feststellte, wollte L. Koenen bereits bei einem früheren Versuch ἵππεῖς ergänzen (*Eine ptolemäische Königsurkunde* [P. Kroll] Wiesbaden 1957, 33), aber seine damalige Herstellung scheiterte an Inv. UC 3081 (C. Ord. Ptol. 53 ter), wie er selbst bestätigt hat.



P. Teb. 5 (UC 1894; Rückseite), col. 1 (die Photographie wird dem Rare Book Department der University of California in Berkeley verdankt). Der Pfeil markiert die Stelle, die in Anm. 5 diskutiert wird.